

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 5. Jänner 1993

1. Stück

1. Gesetz vom 22. Oktober 1992 über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland

1. Gesetz vom 22. Oktober 1992 über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Landesbedienstete, deren Dienststelle eine Landeskranken- oder Pflegeanstalt ist, werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland zur Dienstleistung zugewiesen.

(2) Sonstige Landesbedienstete können mit ihrer Zustimmung unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete jederzeit der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(3) Der Geschäftsführer der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland ist Dienststellenleiter im Sinne der dienst- und organisationsrechtlichen Vorschriften und als solcher Vorgesetzter aller Landesbediensteten, die bei der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland ihren Dienst versehen.

§ 2

(1) Die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland hat, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen und bei der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland ihren Dienst ver-

sehen, selbständig zu erledigen und zu entscheiden. Dazugehören insbesondere die Aufnahme, die Kündigung und die Entlassung von Landesvertragsbediensteten und sämtliche sich aus dem laufenden Dienstverhältnis bzw. aus Anlaß des Endes des Dienstverhältnisses ergebenden Erledigungen und Entscheidungen. Auf die Aufnahme von Landesvertragsbediensteten durch die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland ist das Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, nicht anzuwenden.

(2) Von der Zuständigkeit nach Abs. 1 ausgenommen ist die Entscheidung über

- a) allgemeine Bezugserhöhungen,
- b) allgemeine Leistungen des Landes nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis wegen Erreichens des in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgesehenen Anfallsalters, Berufsunfähigkeit oder Invalidität (Pensionszuschüsse),
- c) einzelvertragliche Regelungen von Leistungen des Landes nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis aus den in der lit. b genannten Gründen,
- d) allgemeine Sozialleistungen des Landes im Rahmen des Dienstverhältnisses, die im Wege der Dienstnehmervertretung gewährt werden,
- e) allgemeine Anwendungs- und Auslegungsfragen der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften zur Sicherung eines einheitlichen Rechtsvollzuges.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix